



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
- elektronische Post -

An die Schulleitungen
der Realschulen, Gymnasien, Gesamt-,
Sekundar-, Gemeinschafts- u. Primusschulen
sowie Berufs- u. Weiterbildungskollegs
im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 06. Dezember 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.1. Attestauflage
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Vollmer
sabine.vollmer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3119
Fax: 02931/82-40981

Dienstgebäude:
Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

Anforderung von Attesten durch Schulen bei Unterrichtsversäumnissen gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 02.12.2022 (Az: 222-2022-0006815) gebeten, Sie aus gegebenem Anlass hinsichtlich der Möglichkeit von Schulen, bei Unterrichtsversäumnissen von Eltern ein ärztliches Attest zu verlangen, noch einmal klarstellend auf die unverändert bestehende Rechtslage hinzuweisen:

Das Recht der Schulen, im Falle von Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest zu verlangen, ist in NRW ausdrücklich durch das Schulgesetz geregelt. Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall.

Generelle schulische Regelungen, z. B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig. Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor. Ob begründete Zweifel eine Attestanforderung rechtfertigen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entsprechende Anhaltspunkte können etwa besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien (Ferienverlängerung) sein.

Seite 2 von 2

Angesichts der aktuellen Belastungssituation vieler Kinder- und Jugendärzte bedarf es derzeit einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung, ob die Anforderung eines ärztlichen Attests im Einzelfall erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Tischmeyer